STATUTEN AC ROSSONERI



NAME UND ZWECK DES VEREINS

Artikel 1

Unter AC Rossoneri verstehen wir ein Fussballverein im Sinne von Art. 60 ff Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lausen.

Artikel 2

Die Vereinsfarben sind rot - schwarz.

Artikel 3

Der Verein AC Rossoneri ist politisch neutral und konfessionslos.

Artikel 4

Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Artikel 5

Die AC Rossoneri ist Mitglied des Schweizerischen Fussballvereins (SFV) mit Sitz in Bern. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA, der UEFA sowie dere Abteilungen und Kommissionen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6

Mitglied kann nach Anfrage jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt.

Artikel 7

Mitglied wird man, bei Bezahlung der Mitgliedschaft von mind. Fr. 50.00. Der Verein stellt jedes Jahr einen Mitgliedschafts-Ausweis aus.

Artikel 8

Die Saison beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Artikel 9

Mitgliedschaften/Ausweise werden zwischen dem 1. Juli bis 30. November ausgestellt.

Artikel 10

Der Verein besteht aus folgende Mitglieder :

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder

Artikel 11

Zum Ehrenmitglied kann ernennt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung. Ausserdem sind die Ehrenmitglieder von der jährlichen Bezahlung der Mitgliedschaft befreit.

Aktivmitglied versteht sich, Mitglieder die in Besitz eines Spielerpasses sind und dem AC Rossoneri angehört.

Artikel 13

Aufgenommen werden Aktivmitglieder, welche ihre fussballerische und menschliche Qualitäten im Dienste des AC Rossoneris setzen.

Artikel 14

Die Aufnahme unmündiger Spieler bedarf der Beitrittserklärung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 15

Beitrittserklärung sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, wonach sie die Statuten des Vereins, Reglemente und Vereinbarungen der SFV akzeptieren.

Artikel 16

Jedes Aktivmitglied erhält bei Neueintritt ein Exemplar dieser Statuten.

Artikel 17

Alle Aktivmitglieder mssen an den Tranings, Spielersitzungen und Generalversammlungen obligatorisch teilnehmen. Bei unumgänglicher Absenz beim Trainer oder beim Spiko abmelden. Wer nicht regelmässig am Training teilnimmt, hat kein Anrecht am Meisterschaftsspiel.

Artikel 18

Die Aktivspieler müssen sich für Meisterschaftsspiele, Freundschaftsspiele und Turniere zur Verfügung stehen. Zeitliche Angaben sind einzuhalten. Das Rüstzeug um Fussball zu spielen ist Sache des Spielers. Sollte der Verein – bei nichteinhalten dieses Artikels – finanzielle Konsequenzen haben, ist er berechtigt beim jeweiligen Spieler den geschuldeten Betrag wieder einzuholen.

Artikel 19

Ohne Einwilligung des Vorstandes, kann der Aktivmitglied nicht unter einem anderen Verein spielen.

Unsportlichkeiten und rassistische Diskriminierung gegenüber Schiedsrichter, Gegner, eigene Spieler und Publikum werden nicht toleriert. Höflichkeit und gute Manieren gehören zur guten Erziehung. Diese Regeln wiederspiegeln sich weitgehend auch im Sport. Wer nach diesen Regeln lebt, kann positive Erfahrungen auf dem Lebensweg mitnehmen und den eigenen Kulturrucksack füllen.

Artikel 21

Bussen, welche dem Spieler oder Vereinsfunktionär erteilt werden, werden vom Vorstand eingesehen. Alle Bussen, ausser Spielfoul, werden vom jeweiligen Spieler zur Bezahlung auferlegt. Jeder Spieler, welcher sich gegenüber Gegner unsportlich verhält, wird vom Platz verwiesen.

Artikel 22

Alle Aktivmitglieder, Senioren, Junioren, Damen zahlen einen Beitrag von Fr. 250.00. Dieser Betrag muss vor Saisonbeginn bezahlt werden.

Artikel 23

Jeder Spieler muss sich selber gegen Unfall versichern.

Artikel 24

Aktivmitglieder können jederzeit übertreten. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende erfolgen.

Artikel 25

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht bei der Generalversammlung.

Artikel 26

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen.

Alle Aktivmitglieder und Vorstandsmitglieder werden angehalten nach ihrem Treu und Glaube, das Beste für den Verein zugeben.

Artikel 28

Aktive und Funktionäre können – bei Nichteinhaltung dieser Regeln/Statuten – beim SFV zum Boykott angemeldet werden und ihnen finanzielle Sanktionen erhängen.

Artikel 29

Passivmitglieder stehen dem Verein nahe und zahlen die Mitgliedschaft mit mindestens Fr. 50.00 ein.

Artikel 30

Jedes Passivmitglied hat ein Stimmrecht an der Generalversammlung

<u>ORGANE</u>

Artikel 31

Die Organe des Vereins sind :

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsrevisoren

6

ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 32

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt. Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder von ihm delegierte Person geleitet.

Die GV wird vom Vorstand mittels Brief mindestens 20 Tage vor Abhalten der GV einberufen.

Artikel 34

Zur GV eingeladen werden : Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Artikel 35

Die GV wird für gültig erklärt, wenn mind. ¼ der Mitgliederschaft präsent sind. Nichts desto trotz wird auch nach 30 min. Wartezeit auf Vollzähligkeit, die GV eröffnet.

Artikel 36

Alle Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip festgehalten. Bei Patt wird der Präsident das letzte Wort haben.

Artikel 37

Statutenänderungen oder Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von mind. ¾ der präsenten Mitgliedschaft. Statutenänderungs-Vorschläge, Anträge müssen 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Artikel 38

Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können die Geheimwahl bestimmen.

Artikel 39

Jedes Mitglied kann das Wort ergreifen.

Artikel 40

Der Vereinspräsident ist befähigt Personen, welche die GV stören oder sich undiszipliniert verhalten, von der Sitzung ausschliessen oder sogar die Sitzung unterbrechen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- 1. Apell und Begrüssung des Präsidenten
- 2. Wahl des Protokollführers
- 3. Genehmigung des Protokolls über die letzte GV
- 4. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vereinspräsidenten
- 5. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Spikopräsidenten
- 6. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes
- 7. Ehrungen
- 8. Wahl des Vereinspräsidenten
- 9. Wahl des übrigen Vorstandes
- 10. Wahl der Rechnungsrevisionen
- 11. Statutenänderungen
- 12. Verschiedenes

Artikel 42

Die Teilnahme an der ordentlichen sowie an der ausserordentlichen Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren, Damen obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 25.00 gebüsst.

Artikel 43

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

Artikel 44

Eine ausserordentliche GV kann von 1/5 der Mitgliedschaft einberufen werden. Schriftliche Anträge müssen beim Vorstand eingehen.

DER VORSTAND

Artikel 45

Der Vorstand besteht aus mind. 7 Mitglider:

- 1. Vereinspräsident
- 2. Vizepräsident
- 3. Sekretär
- 4. Vizesekretär
- 5. Cassier
- 6. Spikopräsident
- 7. Spikosekretär
- 8. Weitere Mitglieder

Artikel 46

Je nach Bedarf kann der Vorstand die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöhen.

Artikel 47

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder es müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Sitzung einberufen.

Artikel 48

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 49

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich und überwacht die gesamte Geschäftsführung und die Interessen des Vereins.

Artikel 50

Bei jeder Vorstanssitzug wird ein Protokoll erfasst, welches an der nächsten Sitzung von mind. 3 Vorstandsmitglieder geprüft und mit deren Unterschrift genehmigt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stimmentscheid.

Artikel 52

Bei einzelnen Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.00 (zehntausend) muss der Vorstand die Einwilligung an der GV einholen.

Artikel 53

Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer nur schriftlich mittels eingeschriebener Brief an den Vorstand. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden.

Artikel 54

Spätestens 1 Woche nach der GV werden an einer Vorstandssitzung die Ämter der einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt.

Artikel 55

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 1 Jahr und dessen Mitglieder können an der GV wiedergewählt werden.

Artikel 56

Der Vereinspräsident hat Stimme in allen Belangen des Vereins. Er überwacht die Geschäftsführung, leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Gegenüber Dritten ist er unterschriftsberechtigt und kann über einer Summe von max. Fr. 500.00 bestimmen.

Artikel 57

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und steht stellvertretend für den Präsidenten bei dessen Absenz.

Der Sekretär führt bei jeder Sitzung Protokoll. Erledigt die gesamte Geschäftskorrespondenz, ladet die Mitglieder ein und ist gegenüber Dritten unterschriftsberechtigt.

Artikel 59

Der Vizesekretär unterstützt den Sekretär in allen Belangen und steht stellvertretend bei dessen Absenz.

Artikel 60

Der Kassier überprüft die Finanzen. Ist für die Zahlungen zuständig, führt die Mitgliederliste, führt die Kasse und erörtet an den Vorstandssitzungen die finanzielle Situation. Er ist gegenüber Dritten unterschriftsberechtigt.

Artikel 61

Der Spikopräsident organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Artikel 62

Der Spikosekretär unterstützt den Spikopräsidenten in allen Belangen und steht stellvertretend bei dessen Absenz.

<u>EHRENPRÄSIDENT</u>

Artikel 63

Als Ehrenpräsident wird derjenige erkannt, welcher über Jahre hinweg sich für den Verein aufopfernd, eingesetzt hat. Diesen Titel ist nur repräsentativ, er darf sich bei Beschlüsse des Vorstandes nicht einmischen. Er muss während einer Amtsdauer den Posten des Präsidenten eingenommen haben. Ehrenpräsident kann während einer GV auf Vorschlag des Vorstandes hin, gewählt werden.

RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 64

Die GV wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Als Revisoren sind sämtliche Mitglieder wählbar, dürfen aber nicht im Vorstand sitzen. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 65

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 66

Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. So vor allem dann, wenn es den Statuten oder Vereinsbeschlüsse offenkundig zuwiderhandelt, duch sein Verhalten in- und ausserhalb des Vereins AC Rossoneri Schaden zuführt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Artikel 67

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ¾ der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei einer Auflösung wird das gesamte Vermögen auf der Gemeindeverwaltung Lausen hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so wird der Betrag einer Institution mit behinderten Kindern zur Verfügung gestellt. Auf keinen Fall wird das Vermögen unter den Mitglieder aufgeteilt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7.6.2013 genemigt. Sie ersetzten alle vorangegangenen Statuten und treten – vorbehältlich der Zustimmung durch den Schweizerischen Fussballverband – sofort in Kraft.

Lausen, 10. Juni 2012

AC ROSSONERI

Präsident

Sekretär